

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0009/14	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtrat	01.07.2014			

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winnigen

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA entscheidet die neu gewählte Vertretung über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Das amtliche Endergebnis der Wahl zum Ortschaftsrat am 25. 05. 2014 wurde am 31. 05. 2014 in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gegeben.

Der in § 50 Abs. 1 KWG LSA genannte Personenkreis hatte somit gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA die Möglichkeit, beim Gemeindevorstand binnen zwei Wochen, also bis zum 14. 06. 2014, 24:00 Uhr, die Möglichkeit gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch zu erheben.

Während der gesetzlichen Frist wurde kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Der Stadtrat hat somit die in § 52 Abs. 1 Ziffer 1 KWG LSA genannte Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu treffen.

Zuständigkeit:

§ 51 Abs. 1 KWG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Oberbürgermeister

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Amtsleiter